

Gewinnabführungsvertrag

zwischen

HanseYachts AG

einer im Handelsregister des Amtsgerichts Stralsund unter HRB 7035 eingetragenen Aktiengesellschaft (im Folgenden *Organträgerin* genannt),
und

Dehler Yachts GmbH

einer im Handelsregister des Amtsgerichts Arnberg unter HRB 8853 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden *Organgesellschaft* genannt).

Die Organträgerin hält 100% der Anteile an der Organgesellschaft. Die Parteien beabsichtigen, eine körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organgesellschaft (§§ 14 ff KStG) mit steuerlicher Wirkung ab dem 1. August 2011 zu errichten. Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1

Gewinnabführung

- 1.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Abzuführender Gewinn ist der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss,
 - vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um Zuführungen zu den Rücklagen gemäß § 3.1 dieses Vertrages und
 - erhöht um etwaige den Gewinnrücklagen gemäß § 3.1 dieses Vertrages entnommene Beträge und
 - vermindert um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag.
- 1.2 Die Gewinnabführung darf aber den in § 301 AktG (in seiner jeweils gültigen Fassung) genannten Betrag nicht überschreiten.

§ 2

Verlustübernahme

Die Organträgerin ist während der Vertragsdauer zur Übernahme der Verluste der Organgesellschaft entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

§ 3 Bildung und Auflösung von Rücklagen

- 3.1 Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- 3.2 Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildeten Gewinnrücklagen und -vorträgen ist ausgeschlossen.

§ 4 Wirksamwerden, Dauer und Kündigung

- 4.1 Dieser Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird.
- 4.2 Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung auf einen Zeitpunkt, der zumindest fünf Kalenderjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft liegt, in dem der Vertrag gemäß § 4.1 dieses Vertrages wirksam geworden ist.
- 4.3 Dieser Vertrag kann jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Organträgerin ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft veräußert oder einbringt oder eine Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organgesellschaft oder der Organträgerin durchgeführt wird.

§ 5 Verschiedenes

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so werden hierdurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle hiermit, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt bzw. die Lücke durch diejenige Bestimmung auszufüllen, die sie nach ihrer wirtschaftlichen Absicht vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

....., den

für die HanseYachts AG:

(***)

(***)

für die Dehler Yachts GmbH:

(***)

(***)